

Sitzung vom 12. Juli 2000

1113. Anfrage (Südfahrt Winterthur)

Die Kantonsräte Hans Farni, Winterthur, Roland Munz, Zürich und Kurt Schreiber, Wädenswil, haben am 22. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die unbefriedigende Verkehrssituation im Winterthurer Wohngebiet Breite-Vogelsang beschäftigt Stadt und Kanton schon seit rund 20 Jahren. Das Verkehrsvolumen hat sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt, heute sind es mehr als 14000 Motorfahrzeuge pro Tag. Das erwähnte Wohngebiet erfährt dadurch Jahr für Jahr eine massive Entwertung. Dass hierbei auf mehreren dortigen Liegenschaften Servitute lasten, die ausschliesslich stilles Gewerbe erlauben, muss uns heute als Hohn vorkommen. Die Ansässigen werden zur Ruhe gemahnt, währenddem das starke Verkehrsaufkommen den Aufenthalt im Freien nahezu unmöglich macht.

Eine vom Stadtrat Winterthur bei einem privaten Ingenieurbüro in Auftrag gegebene Studie empfiehlt eine Sperrung der Breitestrasse zunächst zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, später auch an den Wochenenden und während der verkehrsschwachen Zeiten tagsüber. Zudem soll zwecks Lärmreduktion eine Geschwindigkeitsreduktion auf 40 km/h, verbunden mit baulichen Massnahmen, erfolgen. Um einen Teil des Durchgangsverkehrs umleiten zu können, steht seit langem eine Südfahrt zur Diskussion.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann kann, bei realistischer Einschätzung der finanziellen Lage, mit der Realisierung der Südfahrt Winterthur gerechnet werden?
2. Welchen Zeithorizont legt der Regierungsrat planerischen Festlegungen zu Grunde?
3. Was geschieht, wenn eine solche Festlegung in der oben genannten Frist nicht ausgeführt wird und eine Realisierung auch in weiteren 10 bis 15 Jahren nicht absehbar ist? (Die Südfahrt Winterthur ist seit 1982 festgelegt.)
4. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat das reine Wohngebiet Breite-Vogelsang bis zu einer allfälligen Realisierung der Südfahrt Winterthur vor Verslumung und Zerstörung durch die massiven Verkehrsimmissionen schützen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Breitestrasse auf den Zeitpunkt der Realisierung einer Südfahrt Winterthurs vom Status der Durchgangsstrasse abzuklassieren beziehungsweise einen entsprechenden Antrag an den Kantonsrat zu stellen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Farni, Winterthur, Roland Munz, Zürich und Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zurzeit werden vom kantonalen Tiefbauamt die Strategien Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen (HVS) erarbeitet. Neben den Untersuchungsräumen Zürich, Glattal und Limmattal wird auch ein Untersuchungsraum Winterthur für die detailliertere Weiterbearbeitung gebildet. Dabei werden die Fragen im Zusammenhang mit einer Südfahrt von Winterthur umfassend abgeklärt werden.

Parallel zur Erarbeitung der Strategie Hauptverkehrsstrassen wurde das Projekt «Prioritätensetzung Umfahrungsstrassen» mit dem Ziel gestartet, alle in den Richtplänen eingetragenen Umfahrungen – so auch die Südfahrt Winterthur – nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Die Ergebnisse sind Mitte 2001 zu erwarten. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten werden in Nachachtung von §9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach die Planungen neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen sind, bei der nächsten Richtplanrevision berücksichtigt.

Diese Prioritätensetzung wird auch Aufschluss über den Zeitpunkt der Verwirklichung der Südfahrt Winterthur geben. Dabei sind jedoch die Finanzierungsmöglichkeiten ein mitentscheidender Faktor. Mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer könnten zusätzliche Mittel für die Erstellung von Ortsumfahrungsstrassen bereitgestellt werden.

Die Breitestrasse ist 1995 als kantonale Strasse im Verkehrsplan festgesetzt worden. Sie verbindet die Stadtquartiere «Töss» und «Dütweg» bzw. sie dient als Verbindung der Nati-

onalstrasse N1 via Auwiesen- und Untere Vogelsangstrasse zur Tösstalstrasse und zum Quartier Seen. Im gleichen Abschnitt ist die Breitestrasse auch als Durchgangsstrasse des Bundes festgesetzt worden. Eine Abklassierung der Breitestrasse zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Südumfahrung von Winterthur muss im Zusammenhang mit den bei solchen Bauten unumgänglichen Begleitmassnahmen sorgfältig geprüft werden. Erst solche Massnahmen erlauben es, den Nutzen von Umfahrungen für die entlasteten Siedlungsgebiete nachhaltig zu sichern.

Sofern die geplante Südumfahrung zur Entlastung der Breitestrasse in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden kann, sind geeignete bauliche und verkehrsorganisatorische Vorkehrungen zu treffen. Die Kapazität der Strasse darf dadurch jedoch nicht einschneidend beeinträchtigt werden. Für die Anordnung dieser Massnahmen ist gemäss §§43ff. des Strassengesetzes (LS 722.1) und §§19ff. der kantonalen Signalisationsverordnung (LS 741.2) der Stadtrat Winterthur zuständig. Strassenbauliche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi